

Schriftlicher Bericht

zum

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess-
und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts und
zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4904

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
- Drs. 16/4950

Berichterstatlerin: Abg. Ursula Helmhold (GRÜNE)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 16/4950, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderung anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen der Ausschussmitglieder aller anderen Fraktionen zustande. Aus der Mitberatung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen ergab sich keine Abweichung.

Die empfohlene Änderung in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach § 2 Satz 2 des Änderungsabkommens die neuen Absätze 5 und 6 des Artikels 2 des zu ändernden Abkommens (im Folgenden: ZLS-Abkommen) später als die übrigen Änderungen in Kraft treten sollen. Da sich auch dieser Inkrafttretenszeitpunkt nicht unmittelbar aus dem Änderungsabkommen ersehen lässt, sondern vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängt, sollte dieser Zeitpunkt ebenfalls veröffentlicht werden.

Zu dem ZLS-Abkommen (Anlage zu Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) darauf hingewiesen, dass das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), an das das ZLS-Abkommen nach der Entwurfsbegründung angepasst werden soll und auf das in dem ZLS-Abkommen in der geänderten Fassung mehrfach ausdrücklich Bezug genommen wird, nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) zum 1. Dezember 2011 außer Kraft getreten und zu diesem Zeitpunkt durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG, veröffentlicht als Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes) ersetzt worden ist. Danach stimmten insbesondere die Verweisungen auf § 8 Abs. 4 und § 9 GPSG in den neuen Absätzen 5 und 6 des Artikels 2 des ZLS-Abkommens nicht mehr. Weitgehend entsprechende Regelungen fänden sich nunmehr allerdings in § 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bis 4 ProdSG. Dazu hat die Landesregierung erklärt, dass sie trotz dieses Umstandes keine Probleme beim Vollzug des ZLS-Abkommens erwarte. Dieser Einschätzung schloss sich der federführende Ausschuss an.

Ferner hat der GBD darauf hingewiesen, dass nach seiner Einschätzung zumindest die vorgenannten Regelungen in den neuen Absätzen 5 und 6 des Artikels 2 des ZLS-Abkommens im Hinblick auf das Bundesstaats- und das Demokratieprinzip (Artikel 20 Abs. 1 und 2, Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung) verfassungsrechtlich bedenklich sein könnten. Nach den genannten Regelungen sollten der ZLS, die nach Artikel 1 des ZLS-Abkommens eine Behörde des Landes Bayern sei, grundrechtsrelevante hoheitliche Befugnisse, für deren Ausübung grundsätzlich das Land Niedersachsen zuständig sei, übertragen werden, ohne dass das Land Niedersachsen nach der Übertragung noch eine Möglichkeit habe, maßgeblichen Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen zu nehmen, und zwar u. a. gerade für den Fall, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern bestünden (neuer Artikel 2 Abs. 5 Nr. 1 des ZLS-Abkommens). Eine hinreichende demokratische Legitimation der zu treffenden Entscheidungen könne daher zweifelhaft sein. Es fehle an einer parlamentarischen Verantwortlichkeit der ZLS gegenüber dem Niedersächsischen Landtag. Die Landesregierung hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass die betreffenden Regelungen nur zur Anwendung kämen, wenn es sich um länderübergreifende Sachverhalte handele, ernste Gefahren abzuwehren seien und dringender Handlungsbedarf bestehe. In derartigen Fällen sei ein unterschiedliches Vorgehen der einzelnen Länder nicht sachgerecht. Außerdem könne in diesen Fällen ein etwaiger Abstimmungsprozess unter Beteiligung aller Länder zu einer unangemessenen Verzögerung der Entscheidung führen. Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr sei die Übertragung auf eine zentrale Stelle, wie sie in dem Änderungsabkommen vorgesehen sei, die zweckmäßigste Lösung. Dieser Einschätzung schloss sich der federführende Ausschuss mit großer Mehrheit an. Es wurde aber auch die Frage erörtert, ob es Möglichkeiten gebe, gemeinsame Einrichtungen der Länder so auszugestalten, dass den vom GBD dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen (stärker) Rechnung getragen werde. Im Ergebnis führte diese Erörterung jedoch nicht dazu, dem Landtag die Ablehnung der Zustimmung zum ZLS-Abkommen zu empfehlen.